

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen mit der PCK Raffinerie GmbH und der mit ihr entsprechend § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (nachfolgend einheitlich PCK genannt) über Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich abweichende oder zusätzliche Bedingungen vereinbart werden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers/Lieferanten/Dienstleisters (im Folgenden AN) werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als PCK ihrer Geltung jeweils ausdrücklich zugestimmt hat.

Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie Erklärungen des AN beigefügt sind und die PCK ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten diese AGB auch für künftige Verträge, ohne dass PCK in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen müsste. Die AGB sind im Internet unter www.pck.de veröffentlicht.

2. Schriftform/Textform

Mitarbeiter der PCK sind nicht befugt fernmündlich oder mündlich verbindliche vertragliche Absprachen zu treffen; fernmündliche oder mündliche Erklärungen der Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Mit dem Zusatz „maschinell erstellt“ versehene Schreiben der PCK bedürfen keiner manuellen Unterschrift. Einseitige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Kündigung) sind schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax) abzugeben.

3. Angebot

3.1 Angebote sind verbindlich und für PCK kostenfrei.

3.2 Der AN hat auf Angebotsabweichungen vom Anfragetext ausdrücklich hinzuweisen.

4. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

4.1 Der Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Spezifikationen/Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN.

4.2 Soweit keine anderen – höherwertigen - technischen Standards vereinbart wurden, müssen die Lieferungen/Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und deren zuständigen Behörden und Berufsgenossenschaften sowie denen der Europäischen Union entsprechen.

4.3 Die von PCK angeführten Normen/Richtlinien gelten jeweils in neuester Fassung. Werknormen/Richtlinien von PCK sind vom AN rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

4.4 Der AN gewährleistet, dass er zur Vertragserfüllung nur werksneue und die bestgeeigneten Werkstoffe mit guter Wartbarkeit und niedrigem Verschleiß auswählt. Der AN gewährleistet eine Qualität seiner Lieferungen und Leistungen, die die durchgängige Einhaltung der spezifizierten Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb erwarten lässt.

4.5 Der AN hat PCK Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsart oder gegen die Leistung anderer Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Der AN stellt sicher, dass er zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nur Personal einsetzt, das sowohl einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltstitel als auch eine gültige Arbeitserlaubnis der zuständigen Behörde besitzt und ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet ist.

4.7 Der AN verpflichtet sein Personal sowie seine Subauftragnehmer, die auf dem Gelände von PCK Leistungen erbringen, die geltenden Sicherheits- und Unfallverhaltensvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die bei PCK geltenden Sicherheitsvorschriften für den Aufenthalt und das Ausführen von Arbeiten einzuhalten.

4.8 Der Einsatz von Subunternehmen zur Vertragsabwicklung ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PCK gestattet.

4.9 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der AN die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der AN ist verpflichtet, PCK die Prüfbereitschaft mindestens 7 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihr einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der AN hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten.

4.10 PCK hat das Recht, jederzeit das für die Ausführung des Vertrages beschaffte Material und seine Verarbeitung bei dem AN zu prüfen. Die in diesem Sinne stattfindenden Werksabnahmen/Prüfungen haben nicht die Rechtswirkung einer Abnahme oder Teilabnahme und berühren die Mangelhaftungsverpflichtung des AN nicht.

4.11 Dem AN obliegt die Entsorgung des im Zusammenhang mit seinen Leistungen anfallenden Abfalls auf eigene Kosten.

5. Liefertermine/ Lieferverzug

5.1 Die vereinbarten Liefertermine/Lieferfristen bzw. Leistungstermine/Ausführungsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung und Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von PCK angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der AN verpflichtet, PCK unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt. Unterlässt der AN die unverzügliche Mitteilung über ein nicht zu vertretendes Leistungshindernis, so kann er sich auf das Hindernis gegenüber PCK nicht berufen.

5.3 Für den Fall, dass keine Frist bzw. kein Termin für die Lieferung bzw. Leistung vereinbart wurde, so hat die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen.

6. Vertragsstrafe

6.1 Überschreitet der AN vereinbarte Termine oder Fristen für die Lieferung bzw. Fertigstellung oder ist die Lieferung/Leistung zu den vereinbarten Terminen/Fristen nicht abnahmefähig, so ist PCK berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 v.H. je Werktag, maximal jedoch 5 v.H. des Netto-Endbetrages der Schlussrechnung (einschließlich sämtlicher Nachträge und Zusätze) als Vertragsstrafe einzubehalten oder zu fordern, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung der Termine oder Fristen nicht zu vertreten hat.

6.2 Vorgenannte Vertragsstrafen gelten nicht für Zwischenfristen bzw. Zwischentermine.

6.3 Diese und alle sonstigen vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen können von PCK neben der Erfüllung geltend gemacht werden.

Eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB bei der Abnahme/Annahme bedarf es nicht. Vielmehr kann sich PCK die Geltendmachung von Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung vorbehalten bzw. diese durch Aufrechnung mit der Schlussrechnung geltend machen.

6.4 PCK ist daneben berechtigt, den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens zu fordern. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch von PCK anzurechnen.

7. Preise/ Abrechnung

7.1 Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise und bindend.

7.2 Die Preise verstehen sich einschließlich sachgerechter Verpackung sowie einschließlich der Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN frei Verwendungsort, ansonsten frei Empfangsort PCK in Schwedt/Oder.

Zu der mit den vorgenannten Preisen abgegoltenen Vergütung gehören die technischen Dokumentationen gemäß PCK-Werknorm, Prüfsertifikate, Werkzeuge und sonstige Dokumente.

7.3 Alle Lieferungen/Leistungen sind ordnungsgemäß unter Ausweis der Umsatzsteuer abzurechnen. Rechnungen sind an die Abteilung Rechnungswesen der PCK einzureichen. Sie sind als Teil- bzw. Schlussrechnung zu deklarieren und müssen die Bestellnummer enthalten. Abnahmeprotokolle und/oder Empfangsbestätigungen sind beizufügen. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Hievon abweichende Rechnungen werden von PCK unbearbeitet zurückgesendet. Für alle wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehende Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit der der Zahlung zugrunde liegenden vollständigen Leistungserbringung und frühestens ab Rechnungseingang bei PCK.

8. Versand

Der AN hat für den Versand zu sorgen und trägt die Transportgefahr. Die Transportversicherung wird durch den AN auf eigene Kosten abgeschlossen.

9. Versicherung

9.1 Der AN hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR pro Schadensereignis und für die Dauer des Vertrages abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen von PCK nachzuweisen.

9.2 Bei Planung, Überwachung bzw. gutachterlicher Tätigkeit ist vom AN für die Dauer des Vertrages eine Berufshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR pro Schadensereignis unter Einschluss von reinen Vermögensschäden abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

9.4 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

10. Gefahrübergang, Abnahme

10.1 Die Gefahr geht erst auf PCK über, nachdem die Lieferungen PCK übergeben worden sind. Bei Lieferungen/Leistungen aufgrund eines Werkvertrages gilt § 644 BGB.

10.2 Die Abnahme von Leistungen durch PCK erfolgt binnen einer Frist von 14 Werktagen, nachdem der AN schriftlich die Fertigstellung angezeigt hat. Voraussetzung für die Abnahme ist auch das Vorliegen aller erforderlichen Prüfbescheinigungen, Sachverständigengutachten, behördlichen Entscheidungen sowie der Enddokumentation.

10.3 Die Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll durch den AN und PCK zu bestätigen.

10.4 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

10.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme nach § 640 II BGB nach Ablauf einer angemessenen Frist für die Abnahme bleiben unberührt.

11. Kaufmännische Rückpflichten

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rückpflichten gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe: Soweit im Einzelfall ein Vertragsverhältnis vorliegt, auf das die kaufmännischen Rückpflichten für den Handelskauf anzuwenden sind, beschränken sich die Untersuchungspflichten von PCK auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von PCK unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle von PCK im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rückpflicht für verdeckte Mängel nach Entdeckung bleibt unberührt.

Bei Verträgen, auf die das Recht des Werkvertrages gemäß §§ 631 ff BGB oder des Bauvertrages gemäß §§ 650 a BGB Anwendung findet oder für die eine Abnahme vorgeschrieben oder vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Die Mangelrüge von PCK gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels, bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach der Lieferung abgedandt wird.

12. Mängelansprüche

12.1 PCK stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mängelansprüche von PCK erstrecken sich auch auf die Lieferungen/Leistungen von Unterlieferanten des AN.

12.2 Soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung der Ansprüche von PCK wegen Mängel der Lieferung/Leistung.

12.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige wird der Lauf dieser Verjährungsfristen für die Dauer der Untersuchung der angezeigten Mängel durch den AN, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang der Mängelanzeige gehemmt. Der Lauf dieser Verjährungsfristen ist ebenfalls gehemmt während der Dauer der Nacherfüllung durch den AN. Untersucht der AN die angezeigten Mängel im Einverständnis mit PCK oder erfüllt der AN nach, so endet die hierauf beruhende Hemmung frühestens mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des AN bei PCK über das Ergebnis der Prüfung bzw. über die Beseitigung des Mangels oder über die Ablehnung weiterer Maßnahmen der Nacherfüllung. Anderweitige Hemmungstatbestände sowie die Regelung in § 212 BGB zum Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

12.4 In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von Schäden, die unverhältnismäßig höher wären als die Kosten der Mängelbeseitigung, ist PCK berechtigt, ohne Setzung einer Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen und von dem AN den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern, wenn nach den Umständen eine zur Schadensabwehr rechtzeitige Nacherfüllung durch den AN nicht möglich oder nicht zu erwarten ist. Vor der Beauftragung von Dritten zu Lasten des AN wird PCK nach Möglichkeit Rücksprache mit dem AN nehmen.

12.5 Der AN hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von PCK zu richten.

12.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau von mangelhafter Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Den zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwand trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von PCK bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet PCK jedoch nur, wenn PCK erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass kein Mangel vorlag.

13. Kündigung

13.1 PCK ist berechtigt, bis zur Vervollendung der Leistung des AN den Vertrag jederzeit gemäß bzw. entsprechend § 648 BGB zu kündigen.

13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist PCK berechtigt jederzeit den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- im Falle von Bauleistungen durch den AN über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, oder im Falle eines Insolvenzverfahrens eines Dritten der Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen zurückgezogen wird,
- aufgrund künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die Verwendung der gelieferten Waren oder die Verwendung der Dienst- bzw. Werkleistungen nicht oder nur noch im beschränkten Umfang zulässig ist oder wird,
- der AN entweder erhebliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft verletzt und damit den Vertragserfolg gefährdet hat oder sonstige vertragliche Verpflichtungen in vorwerfbarer Weise verletzt und er die Verletzung trotz Abmahnung von PCK fortsetzt.

13.3 Im Fall der Kündigung aus den vorgenannten Gründen kann PCK entweder vom AN die Rückzahlung bereits gezahlter Gelder Zug um Zug gegen die Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen/Leistungen verlangen oder nach Wahl von PCK gegen angemessene Bezahlung die vom AN bereits gelieferten Leistungen/Lieferungen behalten. Im Übrigen ist PCK berechtigt, die ausstehenden Lieferungen/Leistungen auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte auszuführen. Weitergehende Ansprüche von PCK bleiben unberührt.

14. Haftung, Verletzung von Rechten Dritter

14.1 Der AN haftet für alle Schäden, die von seinen Mitarbeitern oder eingeschalteten Dritten der PCK oder Dritten zugefügt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verzichtet im Rahmen des § 831 BGB auf einen Entlastungsbeweis für seine Verrichtungsgehilfen.

14.2 Der AN stellt PCK von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der AN oder dessen Zulieferer die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

14.3 Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter erbracht werden und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände insbesondere Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der AN. Werden Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der AN alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um der PCK ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen. Der AN ist verpflichtet, die PCK auf Verlangen von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen einer solchen Rechtsverletzung erheben und ihr alle angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten; es sei denn, der AN weist nach, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der PCK wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalte

15.1 Eigentumsvorbehalte des AN erkennt PCK nicht an.

15.2 Der AN wird nur Waren liefern, die in seinem Alleineigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Vorlieferant oder sonstiger Dritter Rechte hieran geltend machen, ist PCK vom AN unverzüglich zu benachrichtigen und von etwaigen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

16. Abtretungsverbot

Die Abtretung, Belastung oder Verpfändung von Forderungen gegen PCK, insbesondere von Vergütungsansprüchen, ist ohne schriftliche Zustimmung von PCK ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung von PCK. § 354a HGB bleibt in seinem Anwendungsbereich unberührt.

17. Informationssicherheit

17.1 Der AN verpflichtet sich, von PCK zur Verfügung gestellte Daten und Informationen nach dem Stand der Technik gegen unberechtigte Zugriffe, Veränderungen, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern (nachfolgend „Informationssicherheit“). Insbesondere ist der AN verpflichtet, die von PCK zur Verfügung gestellten Daten und Informationen von den Daten anderer Vertragspartner des AN (mit Ausnahme der E-Mail-Kommunikation) zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen (z.B. Firewalls und Antivirenprogramme) gegen den Zugriff anderer Vertragspartner auf diese Daten einzurichten und diese auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.

17.2 Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Vertrag keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, Spyware etc.) zum Einsatz kommt. Erlangt der AN Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung oder Gefährdung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen bzw. Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch etc.) und PCK betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten und Informationen von PCK, oder bestehen beim AN Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, wird der AN PCK unverzüglich schriftlich informieren und alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung sowie gegebenenfalls der Wiederherstellung der Daten ergreifen bzw. PCK hierbei unterstützen.

17.3 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der Informationssicherheit nach Ziffer 17.1 und 17.2 vertraglich verpflichtet sind.

18. Dokumente, Pläne und Unterlagen/ Geheimhaltung/ Datenverarbeitung

18.1 Alle Dokumente, Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Gegenstände, die jeweils dem AN von PCK zugänglich gemacht werden, sind von diesem ausschließlich für die Vertragsabwicklung zu verwenden. Sie bleiben Eigentum von PCK und sind nach Vertragsabwicklung an PCK unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hieran besteht nicht. Die Rückgabepflichtung erstreckt sich auch auf Kopien. PCK behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem AN übergebenen Unterlagen vor.

18.2 Der AN verpflichtet sich, für die Dauer von 5 Jahren alle im Rahmen des Vertrages über die PCK und ihre Geschäftspartner erhaltenen Kenntnisse und Informationen vertraulich zu behandeln, nicht zu veröffentlichen, nicht Dritten sonst wie zur Kenntnis zu bringen und nicht für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Der AN sorgt dafür, dass die Geheimhaltungspflicht auch von seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen eingehalten wird und haftet bei Verletzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Tatsachen und Informationen, die allgemein bekannt sind, dem AN vor dem Vertrag bekannt waren oder auf andere legale Weise von dritter Seite bekannt wurden oder die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder der Anordnungen zuständiger Gerichte oder Behörden offenzulegen sind, wobei die Offenlegung in diesem Fall auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und PCK vorab zu unterrichten ist.

18.3 Zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten sind vom AN vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und nach den Weisungen PCK zu verarbeiten und zu nutzen.

18.4 PCK verarbeitet personenbezogene Daten des AN zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Detaillierte Informationen zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung von PCK sind auf der Homepage von PCK (www.pck.de) verfügbar.

19. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich PCK Raffinerie GmbH, Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt/Oder.

19.2 Sofern der AN Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Schwedt/Oder. PCK ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

19.3 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszuwählen.

20. Unternehmensgrundsätze

PCK hat als Grundlage für die Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Zielsetzungen Unternehmensleitlinien insbesondere zur Unternehmensführung, Sicherung der hochwertigen Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen, zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie der Erhaltung und Fortentwicklung hoher Standards zum Schutze der Umwelt formuliert, die im Internet unter www.pck.de veröffentlicht sind.

Mit der Annahme des Auftrages bekennt sich der AN ebenso zu diesen Unternehmensgrundsätzen und wird diese bei der Abwicklung seiner Leistungsbeziehungen zu PCK zugrunde legen und insbesondere bei der Auswahl von Zulieferungen, der Organisation und Durchführung von Produktionsabläufen sowie der Qualität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit der zu liefernden Produkte und Dienstleistungen zur Anwendung bringen.